

Satzung der Interhyp AG, München

Stand: Juni 2006

I. Allgemeine Vorschriften

1. Firma und Sitz der Gesellschaft

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet

INTERHYP AG.

1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.

2. Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Vermittlung von sowie die Beratung in Bezug auf Darlehen, Bausparprodukte, Versicherungen sowie Aktien- und Rentenfonds, die unter die Bestimmung des § 2 Abs. 6 Ziffer 8 KWG fallen, sowie die Vermittlung sonstiger Geldanlageprodukte (insbesondere Schiffsbeteiligungen, Filmfonds, geschlossene Immobilienfonds sowie Venture Capital Fonds), soweit es sich hierbei nicht um eine genehmigungspflichtige Tätigkeit nach dem KWG handelt.

2.2 Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar zur Förderung des vorstehenden Unternehmensgegenstandes geeignet sind. Zu diesem Zweck kann sie Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, sich an Unternehmen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung oder Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Unternehmensbetrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

3. Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- 3.1 Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- 3.2 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich nicht anders vorgesehen, ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger. Soweit das Gesetz vorsieht, dass den Aktionären Erklärungen oder Informationen zugänglich gemacht werden, ohne hierfür eine bestimmte Form vorzugeben, genügt das Einstellen auf die Internetseite der Gesellschaft.

II. Grundkapital und Aktien

5. Grundkapital und Aktien

- 5.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 6.498.350,-
(in Worten: Euro sechs *Millionen vierhundertachtundneunzigtausenddreihundertfünfzig*).
- 5.2 Es ist in 6.498.350 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Nennwert in Höhe von je Euro 1 (Euro eins) aufgeteilt. Die Aktien werden als Namensaktien ausgegeben. Die Aktionäre werden in das Aktienregister eingetragen.
- 5.3 Die Entscheidung über die Ausgabe von Aktienurkunden, etwaigen Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen sowie Urkunden über Schuldverschreibungen und Zinsscheine und alle damit im Zusammenhang stehenden Einzelheiten obliegt dem Vorstand. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seiner Anteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig und nicht eine Verbriefung nach den Regeln einer Börse

erforderlich ist, an der die Aktie zugelassen ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelaktie) oder mehrere Aktien (Sammelaktien) verkörpern.

5.4 Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Absatz 2 AktG bestimmt werden.

5.5 *[entfällt ersatzlos]*

5.6 Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu € 20.000 durch Ausgabe von bis zu 20.000 Stück auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je € 1,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2005/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Wandelanleihen ausgegeben wurden und die Inhaber von Umtauschrechten, zu deren Ausgabe der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Beschluss der Hauptversammlung vom 29.06.2005 (Anleihebedingungen der Gesellschaft) ermächtigt wurde, von ihrem Umtauschrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die aus der Ausübung der Umtauschrechte hervorgehenden neuen Aktien der Gesellschaft nehmen jeweils für das gesamte Geschäftsjahr, in dem sie nach Erklärung über die Ausübung der Umtauschrechte entstehen, am Gewinn der Gesellschaft teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

5.7 Der Vorstand ist bis zum 13. September 2010 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu insgesamt EUR 2.877.275 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von neuen, auf den Namen lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2005/I).

Bei Aktienaussgabe gegen Sacheinlage zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen ist der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen.

Bei Barkapitalerhöhungen ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Für das Bezugsrecht gelten folgende Ausnahmen:

- Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

- Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 203 Absatz 1 i.V.m. § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 Prozent des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreiten dürfen. Auf diese 10 Prozent des Grundkapitals ist eine seit Wirksamwerden der Ermächtigung erfolgende Gewährung von Options- bzw. Wandlungsrechten auf Aktien der Gesellschaft unter Bezugsrechtsausschluss entsprechend § 221 Absatz 4 Satz 2 i.V.m. § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG sowie die Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 71 Absatz 1 Nr. 8 Satz 4 i.V.m. § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG anzurechnen.

- Der Vorstand ist schließlich ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Wandlungs- bzw. Optionsrechten in auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft ein Bezugsrecht in dem Umfang gewähren zu können, wie es ihnen nach Ausübung ihrer Wandlungs- bzw. Optionsrechte zustehen würde.

Der Vorstand ist im Übrigen ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der jeweiligen Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2005/I oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist die Satzung entsprechend zu ändern.

- 5.8 Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu insgesamt EUR 172.637 durch Ausgabe von insgesamt bis zu 172.637 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2005/IV). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt werden, wie die Inhaber von Bezugsrechten, die von der Gesellschaft im Rahmen des Aktienoptionsprogramms der Gesellschaft ausgegeben werden, von ihrem Bezugsrecht Gebrauch machen und soweit die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien gewährt. Die neuen Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung des Bezugsrechts entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Bedingten Kapitalerhöhung festzulegen. Das Bedingte Kapital 2005/IV dient ausschließlich zur Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 13. September 2005 gewährt werden.

III. Vorstand

6. Zusammensetzung, Beschlussfassung, Geschäftsordnung

- 6.1 Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder und bestimmt deren Zahl. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
- 6.2 Beschlüsse des Vorstands werden, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung des Vorstands nicht etwas anderes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- 6.3 Der Aufsichtsrat erlässt für den Vorstand eine Geschäftsordnung und legt hierin insbesondere auch Geschäfte fest, zu deren Vornahme die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist.

7. Vertretung der Gesellschaft, Geschäftsführung

- 7.1 Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Soweit nur ein Mitglied des Vorstands bestellt ist, vertritt es alleine.
- 7.2 Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann einem oder mehreren oder allen von ihnen Einzelvertretungsbefugnis und / oder eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181, 2. Alt. BGB erteilt werden. § 112 AktG bleibt unberührt.

IV. Aufsichtsrat

8. Zusammensetzung, Amtsdauer

- 8.1 Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- 8.2 Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit der Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann eine kürzere Amtszeit bestimmen.
- 8.3 Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder bestellen, die nach näherer Bestimmung durch die Hauptversammlung Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder vorzeitig aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Das Aufsichtsratsamt des Ersatzmitglieds erlischt in diesem Fall mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, die nach seinem Amtsantritt stattfindet, sofern auf dieser Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen wird. Wird auf der Hauptversammlung keine Ersatzwahl vorgenommen, so verlängert sich die Amtszeit des Ersatzmitglieds bis zum Ende der Amtszeit des

vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

9. Amtsniederlegung

Jedes Aufsichtsratsmitglied und Ersatzmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats – oder im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden sein Stellvertreter – kann einer Verkürzung der Frist oder einem Verzicht auf die Wahrung der Frist zustimmen.

10. Vorsitzender und Stellvertreter

10.1 Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung, mit deren Beendigung die Amtszeit der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder beginnt, in einer Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit vorzunehmen.

10.2 Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden in dessen Namen von dem Vorsitzenden und, wenn dieser verhindert ist, von seinem Stellvertreter abgegeben. Nur der Vorsitzende oder, bei Verhinderung des Vorsitzenden, sein Stellvertreter ist befugt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegen zu nehmen.

11. Einberufung, Beschlussfähigkeit

11.1 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter, berufen die Sitzung des Aufsichtsrats ein und bestimmen den Tagungsort. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form oder in Textform (z.B. Telefax

oder e-Mail) an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende auch fernmündlich einladen.

Die Einladung soll unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen und die einzelnen Punkte der Tagesordnung angeben. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden. Die Arbeitsunterlagen sollen dem Aufsichtsrat rechtzeitig, nach Möglichkeit zusammen mit der Einladung zur Sitzung, zugesandt werden. Für die Berechnung der vorstehend angegebenen Frist ist jeweils die Absendung der Einladung oder Ankündigung maßgebend.

11.2 Außerhalb der Sitzungen sind auch schriftliche (auch per Telefax), fernmündliche andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

11.3 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.

11.4 Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder diese Satzung nicht zwingend etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters, den Ausschlag.

12. Vergütung

12.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von EUR 10.000,00, die nach Ablauf eines Geschäftsjahres zur Zahlung fällig ist. Der Stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende erhält das 1,3-fache, der Vorsitzende des Aufsichtsrats das 1,5-fache der Vergütung. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung anteilig entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.

Zusätzlich zu der Jahresvergütung erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates für Sitzungen des Aufsichtsrates ein Sitzungsgeld in Höhe von Euro 2.000,00 pro Sitzung, jedoch höchstens Euro 2.000,00 je Kalendertag. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von Euro 3.000,00 pro Sitzung, jedoch höchstens Euro 3.000,00 je Kalendertag.

12.2 Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern über die Vergütung gemäß vorstehenden Absätzen hinaus die ihnen bei der Ausübung ihres Aufsichtsratsmandats entstehenden Auslagen sowie die etwa auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer.

12.3 Die Gesellschaft kann zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) zu marktüblichen und angemessenen Konditionen abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsratsstätigkeit abdeckt.

13. Änderung der Satzungsfassung

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

V. Hauptversammlung

14. Ort und Einberufung

14.1 Die Hauptversammlung findet nach Wahl des einberufenden Organs am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt. Sie wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.

14.2 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre gemäß Ziffer 15.1. dieser Satzung zur Hauptversammlung anzumelden haben. Die Einberufungsfrist berechnet sich nach der gesetzlichen Regelung.

15. Teilnahme an/Übertragung der Hauptversammlung

15.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden. Die Anmeldung kann schriftlich, per Telefax oder in Textform erfolgen und muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

15.2 Der Vorsitzende der Hauptversammlung ist berechtigt, die audiovisuelle Übertragung der Hauptversammlung über elektronische Medien in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen, sofern dies in der Einladung zur Hauptversammlung angekündigt wurde.

16. Vorsitz in der Hauptversammlung

16.1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied. Ist kein Aufsichtsratsmitglied vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats bestimmt oder auch dieses Mitglied verhindert, so bestimmen die Mitglieder des Aufsichtsrats aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

16.2 Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Reihenfolge und die Form der Abstimmungen. Der Vorsitzende kann das Frage- und das Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Frage- und Redebeitrages angemessen festsetzen.

17. Stimmrecht

17.1 Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

17.2 Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Der Bevollmächtigte kann auch ein von der Gesellschaft benannter Stimmrechtsvertreter sein. Werden von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt, so kann die Vollmacht schriftlich, per Telefax oder auf eine von der Gesellschaft näher zu bestimmende Weise erteilt werden. Die Einzelheiten der Vollmachtserteilung werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung in der Einladung bekannt gemacht.

18. Beschlussfassung

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

VI. Jahresabschluss

19. Jahresabschluss, Ordentliche Hauptversammlung

19.1 Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht sowie, soweit erforderlich, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat und dem vom Aufsichtsrat beauftragten Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.

19.2 Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten.

19.3 Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Sie beschließt über die Bestellung des Abschlussprüfers, die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns sowie – soweit erforderlich – über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses.

20. Verwendung des Jahresüberschusses

Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Sie sind darüber hinaus ermächtigt, weitere Beträge bis zu 100 % des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange und soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und auch nach der Einstellung nicht übersteigen würden. Bei der Errechnung des in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind vorweg Zuweisungen zur gesetzlichen Rücklage und Verlustvorträge abzuziehen.

VII. Schlussbestimmung

21. Gründungskosten

Die Gesellschaft übernimmt die Gründungskosten in geschätzter Höhe von EURO 800,00.